

mindest auch nach den international zugänglichen Ausgaben in der Originalsprache zu zitieren, also nach den *Acta Apostolicae Sedis*. M. SIEVERNICH S. J.

GEROSA, LIBERO, *Kirchenrecht* (Theologie betreiben – Glaube ins Gespräch bringen. Die Fächer der katholischen Theologie stellen sich vor). Paderborn: Bonifatius 2001. 80 S., ISBN 3-89710-181-5.

Dieses Bändchen über das Kirchenrecht gehört zu einer zehnteiligen Reihe, in der die einzelnen Disziplinen der Theologie vorgestellt werden. Über die Zielsetzung der Reihe schreiben die Hgg., sie möge „der Welt den Glauben in einer Weise bezeugen, die ihn als mit der Vernunft des Menschen ... in Einklang stehen läßt“ (sic!) und darüber hinaus „möglicherweise die Neugier und Lust wecken, dieses faszinierende Fach zu studieren“ (11). Gerosa (= G.) ist zugleich Hg. der ganzen Reihe und Verfasser des Bändchens über das Kirchenrecht; so sollte man erwarten, daß ihm bei dessen Abfassung die Zielsetzung der Reihe unmittelbar vor Augen stand. Im wesentlichen hat er dazu ausgewählte – über weite Strecken hin wörtlich übernommene – Abschnitte seines Lehrbuchs „Das Recht der Kirche“ (Paderborn 1995) zusammengestellt. Inhaltlich behandelt er in fünf Kap. vor allem die Hauptfragen einer theologischen Grundlegung des kanonischen Rechts und gibt außerdem eine Einführung in die wichtigsten kanonischen Rechtsquellen. Diese Themenauswahl scheint für eine erste Einführung durchaus angemessen; ob die sich auf recht hohem Abstraktionsniveau bewegend Darstellung für jemanden, der sich bislang nicht mit der Materie beschäftigt hat, einigermaßen verständlich ist, ist eine andere Frage. An einigen Stellen hätten Aktualisierungen vorgenommen werden sollen; das betrifft etwa die aus dem *Annuario Pontificio* von 1992 übernommene Mitgliederzahl der katholischen Ostkirchen (40) und den Hinweis auf die wichtige Quellensammlung *Leges Ecclesiae*, von der nur die sechs bis zum Jahre 1987 erschienenen Bde. genannt sind (32 und 77), die seitdem erschienenen Bde. 7 bis 9 (hg. von A. Gutiérrez) hingegen verschwiegen werden. In einem Schlußwort (71–76) stellt G. sein bereits erwähntes Lehrbuch vor, das sich vor allem dadurch auszeichnet, daß es das kanonische Recht nicht in der vom CIC vorgegebenen, sondern einer „neuen systematischen Gliederung“ behandelt, die sich insbesondere an den sieben Sakramenten orientiert. G.s Aussage, daß sein Buch vor allem deswegen unter den Kanonisten eine „von polemischen Tönen nicht ganz freie Debatte“ (72) ausgelöst habe, wird einigermaßen ausgeglichen durch seine Behauptung, die übrigen Autoren hätten nur nicht den Mut aufgebracht, sich von der Gliederung des CIC zu lösen, so daß ihre Werke „nicht eigentliche Lehrbücher“ seien, „weil sie auf eine eigene Arbeitshypothese oder auf ein spezifisches didaktisches Anliegen verzichtet“ hätten (71). Daß solche Äußerungen tatsächlich „Neugier und Lust wecken“, Theologie zu studieren, wird man allerdings bezweifeln müssen. U. RHODE S. J.

RHODE, ULRICH, *Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici*. Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts (Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung; 55). St. Ottilien: EOS 2001. XLIII/387 S., ISBN 3-8306-7102-4.

Diese (sehr gelungene) Dissertation von Ulrich Rhode (= R.), die im SS 1999 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des kanonischen Rechts angenommen wurde, behandelt jene Vorschriften des CIC, in denen für bestimmte Handlungen kanonischer Rechtssubjekte Erlaubnisse, Approbationen oder andere Formen der Beteiligung kirchlicher Autoritäten verlangt werden. Der einführende § 1 (1–6) macht deutlich, daß es dabei nicht primär um eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften geht, sondern um eine systematische Darstellung dieser Art von Vorschriften, ihrer Merkmale, ihrer verschiedenen Arten und ihrer einzelnen Elemente. Die Thematik der Arbeit gehört in den Bereich allgemeiner Untersuchungen zum kirchlichen Verwaltungsrecht. Wie ein Überblick über die bisherige Forschung zeigt, hat sich die Kanonistik bislang vergleichsweise wenig mit der hier untersuchten Art von Vorschriften beschäftigt.

In § 2 (7–68) geht es um den Begriff „Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten“. Dieser Begriff geht, wie es scheint, auf Klaus Mörsdorf zurück, dessen Dissertation über die Rechtssprache des CIC aus dem Jahre 1934 (veröffentlicht 1937) auf einigen Seiten die „Mitwirkungsrechte des kirchlichen Oberen“ behandelt. Im Laufe der Jahrzehnte hat dieser Begriff in der deutschsprachigen Kanonistik eine gewisse Verbreitung gefunden. Dabei wurde namentlich in jüngerer Zeit vermehrt anstelle des Ausdrucks „kirchlicher Oberer“ mit guten Gründen der Ausdruck „kirchliche Autorität“ bevorzugt. Außerhalb des deutschsprachigen Raums hat sich dazu bislang kein genau entsprechender Begriff durchgesetzt. In der italienisch- und spanischsprachigen Kanonistik versucht man, eine ähnliche, aber nicht genau deckungsgleiche Gruppe von Vorschriften durch den Begriff *controlli amministrativi* bzw. *controles administrativos* zu erfassen.

In § 3 (69–111) geht es um die Unterscheidung verschiedener Arten von Mitwirkungsrechten kirchlicher Autoritäten. Den Ausgangspunkt dieser Unterscheidung bildet dabei nicht die in den einzelnen Vorschriften verwendete Terminologie, sondern bilden drei andere Kriterien: die Reihenfolge zwischen mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung, der Grund für die Notwendigkeit der Mitwirkung sowie die Form, in der die mitwirkungsberechtigte Autorität zu beteiligen ist.

Die §§ 4 bis 6 behandeln verschiedene Aspekte, die bei allen Vorschriften über Mitwirkungsrechte von Bedeutung sind, nämlich die betroffenen Personen, die mitwirkungsbedürftige Handlung und die Reihenfolge zwischen dieser Handlung und der Beteiligung des Mitwirkungsberechtigten. § 4 (113–176) wendet sich den von Mitwirkungsvorschriften betroffenen Personen zu. Es wird untersucht, um wen es sich bei dem von den einzelnen Vorschriften betroffenen Subjekt der mitwirkungsbedürftigen Handlung und bei der jeweiligen mitwirkungsberechtigten Autorität näherhin handelt. In der Frage, welche Autorität jeweils zuständig ist, ist dabei eine ganze Reihe von Zweifelsfällen zu behandeln.

Ein besonderes Problem zeigt sich im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Handelndem und Mitwirkendem: In etwa 20 Vorschriften des CIC (und ebenso in ähnlichen Vorschriften außerhalb des CIC) geht es darum, daß jemand für eine Handlung die Zustimmung einer über- oder nebengeordneten Autorität benötigt bzw. eine solche Autorität anhören muß. Bei diesen Vorschriften stellt sich die Frage, ob sie von der Generalnorm über die Beispruchsrechte in c. 127 erfaßt sind oder nicht, d.h. ob der in c. 127 verwendete Begriff „Superior“ sich nur auf eine Autorität bezieht, die dem jeweiligen Beispruchsberechtigten übergeordnet ist, oder auch auf andere Autoritäten, die zwar grundsätzlich anderen übergeordnet sind, zum jeweiligen Beispruchsberechtigten jedoch in einem Verhältnis der Neben- oder Unterordnung stehen. Falls es in den genannten Vorschriften um Beispruchsrechte im Sinne von c. 127 geht, sollte man diese Vorschriften sinnvollerweise nicht gleichzeitig den Mitwirkungsrechten kirchlicher Autoritäten zuordnen. Wenngleich die Frage der Interpretation des Ausdrucks „Superior“ in c. 127 also eigentlich zur Untersuchung der Beispruchsrechte gehört, ist diese Frage doch auch für die Behandlung der Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten von Bedeutung.

§ 5 (177–198) wendet sich näher der mitwirkungsbedürftigen Handlung zu. Zunächst wird deutlich gemacht, daß alle möglichen Arten von Handlungen von Mitwirkungsvorschriften erfaßt werden können. Bei den meisten Vorschriften über Mitwirkungsrechte ist ohne weiteres zu erkennen, worin die mitwirkungsbedürftige Handlung näherhin besteht. Es gibt aber auch eine Reihe von Angelegenheiten, die aus einem mehrteiligen Handlungsgefüge bestehen, bei dem nicht ohne weiteres erkennbar ist, welcher von mehreren Schritten als die eigentliche mitwirkungsbedürftige Handlung anzusehen ist. R. behandelt diese Frage im Hinblick auf fünf verschiedene Sachbereiche, bei denen solche Unklarheiten auftreten können. Die Beantwortung dieser Frage hat zwar keine praktischen Konsequenzen, ist aber von Bedeutung für eine einheitliche systematische Erfassung der Mitwirkungsvorschriften.

In § 6 (199–221) geht es um die Reihenfolge zwischen mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung. Entsprechend dieser Reihenfolge läßt sich zwischen vorausgehender, gleichzeitiger und nachfolgender Mitwirkung unterscheiden. Zunächst werden jene Fälle dargelegt, bei denen sich die Reihenfolge bereits aus der Natur der verlangten

Form von Mitwirkung ergibt oder in den betreffenden Vorschriften eindeutig gesetzlich festgelegt ist. Anschließend werden einige Vorschriften, die im Hinblick auf die Reihenfolge von mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung unklar sind, daraufhin untersucht, ob eine vorausgehende oder eine nachfolgende Mitwirkung gemeint ist. Zweifelsfälle ergeben sich in dieser Hinsicht zum einen bei einigen Mitwirkungs Vorschriften mit dem Ausdruck (*ap*)*probare*, zum anderen bei einigen Mitwirkungsrechten im Zusammenhang mit Statuten. Es wird kurz darauf hingewiesen, daß es auch einige Vorschriften gibt, die ein Unterlassen bestimmter Handlungen für mitwirkungsbedürftig erklären; bei diesen Vorschriften ist die Frage nach der Reihenfolge zwischen mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung strenggenommen nicht sinnvoll. Außerdem gibt es einige Vorschriften, die eine doppelte, d. h. vorausgehende und nachfolgende Mitwirkung verlangen. Abschließend werden die vorausgehende und die nachfolgende Mitwirkung einem Vergleich unterzogen.

In § 7 (223–230) behandelt R. den besonderen Fall, daß für ein und dieselbe Handlung mehrere Mitwirkungs Vorschriften vorgesehen sind. Eine solche Situation kann einerseits im Einzelfall auftreten, wenn eine konkrete Handlung ihrer besonderen Eigenart wegen von mehreren Mitwirkungs Vorschriften erfaßt wird. Andererseits kann aber auch von vornherein gesetzlich vorgesehen sein, daß bei bestimmten Handlungen stets mehrere Mitwirkungsrechte berücksichtigt werden müssen. Vor allem diese letzteren Fälle bilden den Gegenstand von § 7. Die Verbindung mehrerer Mitwirkungsrechte wird danach unterschieden, ob sie parallel oder kettenartig vorgesehen ist. Parallele Verbindung von Mitwirkungsrechten bedeutet, daß sich mehrere Mitwirkungs Vorschriften unmittelbar auf dieselbe mitwirkungsbedürftige Handlung beziehen. Kettenartige Verbindung bedeutet, daß für eine Handlung die Beteiligung eines Mitwirkungs berechtigten erforderlich ist, der im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung wiederum einen anderen Mitwirkungs berechtigten zu beteiligen hat. Für beide Formen gibt R. eine Reihe von Beispielen an. Dabei wird nicht nur die Verbindung mehrerer Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten berücksichtigt, sondern auch die Verbindung von Mitwirkungsrechten kirchlicher Autoritäten mit anderen Mitwirkungsrechten, z. B. mit Beispruchsrechten.

§ 8 (231–312) behandelt die Rechtssprache der Mitwirkungs Vorschriften. Dabei geht es um die Frage, welche rechtssprachlichen Ausdrücke diese Vorschriften verwenden, um die Beteiligung des Mitwirkungs berechtigten zu verlangen. Entsprechend ihrer Zielsetzung konzentriert sich R. auf die im CIC verwendeten Ausdrücke. Die verschiedenen für die Beteiligung des Mitwirkungs berechtigten verwendeten Ausdrücke werden danach geordnet, ob es um eine Mitwirkung mit Entscheidungscharakter, eine Anhörung oder eine Benachrichtigung geht. Innerhalb dieser drei Gruppen werden die untersuchten Ausdrücke in alphabetischer Reihenfolge behandelt, um bei der Untersuchung der Gefahr unbewußter Vorentscheidungen zu entgehen. Die Ausdrücke sind also nicht danach geordnet, ob sie eine vorausgehende oder eine nachfolgende Mitwirkung bezeichnen. Diese Vorgehensweise wird damit begründet, daß einige Ausdrücke in dieser Hinsicht nicht eindeutig sind und auch einige andere Ausdrücke, die normalerweise eindeutig sind, in Ausnahmefällen abweichend verwendet werden.

In § 9 (313–345) geht R. auf die Frage der *ratio legis* von Mitwirkungs Vorschriften ein, d. h., es wird gefragt, warum der Gesetzgeber für bestimmte Handlungen Mitwirkungs Vorschriften erlassen hat, während bei den meisten Handlungen in der Kirche die Beteiligung eines Mitwirkungs berechtigten nicht erforderlich ist. Dabei wird deutlich, daß die Mehrzahl der Mitwirkungs Vorschriften ein Aufsichtsinteresse verfolgt. Teils geht es dabei um die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für ein normalerweise unerwünschtes Handeln; in diesem Fall steht die Mitwirkung in einer gewissen Nähe zur Dispenserteilung. Teils, und zwar mehrheitlich, geht es hingegen um eine Aufsicht über Handlungen, denen der Gesetzgeber grundsätzlich positiv oder wenigstens neutral gegenübersteht. Bei anderen Vorschriften geht es nicht so sehr um eine Aufsicht über die mitwirkungsbedürftige Handlung, sondern mehr darum, bei deren Vornahme die Anliegen eines anderen zu berücksichtigen, der von dieser Handlung in besonderer Weise betroffen ist. Bei diesem Betroffenen kann es sich um die mitwirkungs berechtigte Autorität selbst, um eine von ihr vertretene Einzelperson oder um die von ihr geleitete Ge-

meinschaft handeln. Neben dem Aufsichtsinteresse und der Berücksichtigung von Anliegen eines Betroffenen nennt R. noch einige andere Gründe für die Statuierung von Mitwirkungsrechten, die vergleichsweise selten zum Tragen kommen. Im Hinblick auf Vorschriften über eine rechtsbegründende Mitwirkung wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich eine Untersuchung ihrer *ratio legis* erübrigt. Die Notwendigkeit dieser Art der Mitwirkung ergibt sich nämlich in aller Regel bereits aus der Sache selbst und nicht erst aus bestimmten Absichten des Gesetzgebers. Schließlich wird eine Reihe von allgemeinen Vor- und Nachteilen genannt, die unabhängig von der *ratio legis* einzelner Vorschriften generell mit der Statuierung von Mitwirkungsrechten verbunden sind oder zumindest verbunden sein können.

In § 10 (347–356) unternimmt R. einen Vergleich zwischen Mitwirkungsrechten kirchlicher Autoritäten und Beispruchsrechten im Sinne von c. 127, d. h. zwischen den beiden Hauptformen, in denen Mitwirkungsrechte auftreten. Geschichtlich gesehen war es gerade die allgemeine Normierung der Beispruchsrechte durch can. 105 CIC/1917, die die Kanonistik veranlaßt hat, auch die „umgekehrten Fälle“ durch einen Oberbegriff (eben den der „Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten“) zusammenzufassen, d. h. jene Fälle, in denen es nicht um eine Mitwirkung beim Handeln einer übergeordneten Autorität geht, sondern um die Mitwirkung einer Autorität beim Handeln Neben- oder Untergeordneter. Im Hinblick auf die einzelnen Aspekte des Vergleichs zwischen den beiden Arten von Mitwirkungsrechten wird im wesentlichen zusammengefaßt, was zu den betreffenden Fragen in den vorangegangenen Abschnitten der Dissertation entwickelt wurde.

§ 11 (357–376) geht die Frage nach möglichen Verbesserungen des CIC an. Als erstes wird dabei auf die Rechtssprache der Mitwirkungsvorschriften eingegangen. Verglichen mit dem CIC/1917 wird lobend hervorgehoben, daß im CIC/1983 eine deutliche Tendenz zur Vereinheitlichung der Rechtssprache zu beobachten ist. Eine weitere Vereinheitlichung wird aber als wünschenswert erachtet. Im einzelnen werden dabei Vorschläge gemacht, wie sich rechtssprachlich besser zwischen Mitwirkungsvorschriften und anderen verwandten Vorschriften sowie zwischen verschiedenen Arten von Mitwirkungsvorschriften unterscheiden läßt und wie eine Bezeichnung gleichartiger Maßnahmen durch dieselben Ausdrücke gefördert werden kann. Als besonders mehrdeutig erweist sich der Ausdruck (*ap*)*probare*. Es wird vorgeschlagen, seine Verwendung auf möglichst wenige Arten von Vorschriften zu beschränken. Für die Beantwortung der Frage, ob der CIC zu viele oder zu wenige Mitwirkungsvorschriften enthält, werden einige allgemeine Kriterien angegeben. Auf die Frage, ob die einzelnen im CIC enthaltenen Mitwirkungsvorschriften wirklich angemessen sind oder nicht, wird aber (von einer beispielhaften Untersuchung abgesehen) nicht näher eingegangen.

Eine Zusammenfassung (§ 12) schließt die hervorragende Arbeit ab (377 f.). Mit Spannung darf man den angekündigten 2. Teil der Untersuchung erwarten, der sich u. a. mit der Frage nach den Rechtsfolgen der Mitwirkung (Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit der mitwirkungsbedürftigen Handlung) beschäftigt. Am Ende von Teil II sollen dann auch die entsprechenden Verzeichnisse und Register erscheinen, die im (vorliegenden) Teil I noch fehlen.

R. SEBOTT S. J.

COMMUNIO IN ECCLESIAE MYSTERIO. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von *Karl-Theodor Geringer* und *Heribert Schmitz*. St. Ottilien: EOS Verlag 2001. XIV/748 S., ISBN 3-8306-7082-6.

Die vorliegende Festschrift für Winfried Aymans enthält 38 Abhandlungen. Auf einige von ihnen möchte ich hier kurz eingehen. S. *Demel* (Die sakramentale Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz. Ein Beitrag zur Diskussion über die Trennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament, 61–81) nimmt Stellung zu can. 1055 § 2, der folgendermaßen lautet: „Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum.“ Demel geht davon aus, daß die Existenzweise als Glied der katholischen Kirche nicht durch die Taufe allein begründet wird. Durch die Taufe wird eine solche Existenzweise zwar (anfänglich) grundgelegt, aber erst durch das Bekenntnis zum rechten Glauben sowie zur hierarchischen Gemeinschaft im